

Satzung

Fachschaft WiWi

08. April 2019

Die Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft WiWi der Technischen Universität Dortmund hat in der Sitzung am 08. April 2019 die folgende Satzung der Fachschaft WiWi beschlossen:

A. Die Fachschaft WiWi	4
Artikel 1. Mitglieder	4
Artikel 2. Aufgaben.....	4
Artikel 3. Organe.....	4
B. Die Fachschafts-Vollversammlung	5
Artikel 4. Mitglieder	5
Artikel 5. Aufgaben.....	5
Artikel 6. Öffentlichkeit, Mindestanzahl der Sitzungen	5
Artikel 7. Einberufung.....	6
Artikel 8. VersammlungsleiterIn, Tagesordnung	6
Artikel 9. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen.....	6
Artikel 10. Studentische Arbeitsgruppen	7
Artikel 11. Protokoll.....	7
C. Der Fachschaftsrat	8
Artikel 12. Mitglieder	8
Artikel 13. Aufgaben	8
Artikel 14. Verantwortlichkeit.....	8
Artikel 15. Wahlen, Amtszeit	8
Artikel 16. Abwahl, Rücktritt.....	9
Artikel 17. FachschaftssprecherIn (Vorsitz).....	9
Artikel 19. Fachschaftsrats-Sitzung.....	10
Artikel 20. Beschlussfähigkeit	10
Artikel 21. Finanzabstimmungen.....	10
D. Gremienvertreter	11
Artikel 22. Definition der Gremienvertreter	11
Artikel 23. Wahl	11
Artikel 24. Berichtspflicht	11
E. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	12
Artikel 25. Permanenz von Wahlen und Beschlüssen	12
Artikel 26. Erstmalige FSR- Wahl.....	12
Artikel 27. Inkrafttreten.....	12
Artikel 28. Änderungen, Außerkrafttreten.....	12

Verwendete Abkürzungen 13

A. Die Fachschaft WiWi

Artikel 1. Mitglieder

Mitglieder der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften (FS WiWi) sind die ordentlich immatrikulierten Studierenden der Universität Dortmund, die sich für die Mitgliedschaft in der FS WiWi entschieden haben.

Artikel 2. Aufgaben

(1) Die FS WiWi nimmt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahr.

(2) Die FS WiWi

- vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in den Gremien der Universität, des Fachbereichs und der verfassten Studierendenschaft,
- tritt ein, für die Vermittlung kritischen Bewusstseins und der Erkenntnis gesellschaftlicher Relevanz von Forschung und Lehre und damit der politischen Verantwortung innerhalb von Universität und Gesellschaft,
- setzt sich ein für die Verbesserung des Wissenschaftsbetriebs im Fachgebiet insbesondere in der Fakultät WiWi der Universität Dortmund.

(3) Zur Unterstützung der Ziele nach (1) und (2)

- gründet und fördert die FS WiWi studentische Arbeitsgruppen (AGs),
- arbeitet die FS WiWi mit anderen Organisationen, insbesondere mit den Dortmunder und anderen Studierendenschaften, zusammen.

Artikel 3. Organe

(1) Die Organe der FS WiWi sind:

- die Fachschafts-Vollversammlung (FVV),
- der Fachschaftsrat (FSR).

(2) Die Mitglieder der Organe nach (1) vertreten die Interessen der FS WiWi (nach Art. 2) in den Gremien der Universität, des Fachbereichs und der verfassten Studierendenschaft.

B. Die Fachschafts-Vollversammlung

Artikel 4. Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der FS WiWi hat Sitz und Stimme in der FVV.
- (2) Studierende des Lehramts, die WiWi als ein Fach gewählt haben, jedoch nicht Mitglied der FS WiWi sind, sind ebenfalls automatisch stimmberechtigt.
- (3) WiWi- NebenfächlerInnen sind auf Antrag stimmberechtigt, sofern die FVV mit einfacher Mehrheit diesen Antrag positiv bescheidet.

Artikel 5. Aufgaben

- (1) Die FVV hat volles Entscheidungsrecht über alle Aufgaben und Tätigkeiten der FS WiWi.
- (2) Die FVV hat folgende besonderen Aufgaben, die von keinem anderen Organ der FS WiWi wahrgenommen werden können: Die FVV
 - (a) beschließt und ändert die Fachschaftssatzung (Art. 26, 27),
 - (b) wählt den FSR und wählt Mitglieder des FSR ab (Art. 15, 16),
 - (c) entlastet die Finanzreferenten/ FinanzreferentInnen sowie den Kassenswart/ die Kassenswartin der FS (Art. 18),
 - (d) erteilt Weisungen an den FSR und an die GremienvertreterInnen,
 - (e) entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Fachschaftssatzung.

Artikel 6. Öffentlichkeit, Mindestanzahl der Sitzungen

- (1) Die FVV tagt in der Regel öffentlich.
- (2) Die FVV tagt mindestens einmal im Semester.
- (3) Die FVV tagt nicht in der vorlesungsfreien Zeit.

Artikel 7. Einberufung

- (1) Die FVV wird vom FSR einberufen.
- (2) Die FVV findet statt
 - (a) auf Beschluss des FSR,
 - (b) auf Verlangen der Mehrheit der Vertreter der FS WiWi im Fakultätsrat (FKR),
 - (c) auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern der FS WiWi,
 - (d) auf Verlangen des vom FSR WiWi bestellten Vorsitz,
 - (e) auf Beschluss des Studierendenparlaments der Universität Dortmund oder
 - (f) auf Beschluss einer FVV.

In den Fällen b), c) und d) gilt:

Die Einberufung der FVV muss beim FSR schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss die vorläufige Tagesordnung (TO) der FVV enthalten. Der FSR ist verpflichtet, die FVV zu einem Termin innerhalb von 17 Vorlesungstagen nach der Antragstellung einzuberufen.

- (3) Die Einberufung erfolgt stets unter Angabe einer vorläufigen TO, die den Punkt "Verschiedenes" und – außer in den Fällen b) bis e) von (2) – den Punkt "Tätigkeitsbericht des FSR/ der Gremienvertreter (GV)" enthalten muss.
- (4) Die Einberufung ist mindestens **eine Woche lang** vor dem Termin der FVV öffentlich auszuhängen.

Artikel 8. VersammlungsleiterIn, Tagesordnung

- (1) Der/ die Vorsitzende übernimmt bei der FVV die Versammlungsleitung. Die FVV wählt zu Beginn jeder Sitzung einen Protokollanten/ProtokollantIn. Danach wird die Beschlussfähigkeit nach Art. 9 (1) festgestellt und die endgültige TO beschlossen.
- (2) Die FVV kann einen der in den Fällen a) und b) von Art. 5 (2) enthaltenen Beschlüsse nur treffen, wenn ein entsprechender Punkt in der vorläufigen TO (Art. 7 (3)) enthalten war.
- (3) Nicht aus der vorläufigen TO gestrichen werden können:
TO- Punkte einer TO nach Art. 7 (2) in den Fällen b), c) und d) oder der Punkt "Verschiedenes".

Artikel 9. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Enthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt.
- (2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen; auf Wunsch eines oder einer Stimmberechtigten sind sie geheim.

Artikel 10. Studentische Arbeitsgruppen

- (1)** Die FVV ist berechtigt, den FSR mit der finanziellen Unterstützung von studentischen Arbeitsgruppen (AGs) zu beauftragen. Dessen ungeachtet kann der FSR unabhängig davon AGs unterstützen.
- (2)** Die von der FS WiWi finanziell unterstützten AGs sind verpflichtet, mindestens einmal im Semester in einer FVV oder in schriftlichen Infos über ihre Arbeit zu berichten.

Artikel 11. Protokoll

Von jeder Sitzung der FVV wird ein Protokoll angefertigt und veröffentlicht. Es enthält:

- den Zeitpunkt und Ort der Sitzung,
- den Namen des Versammlungsleiters/ der Versammlungsleiterin (der/ die Vorsitzende) und den/ die Protokollanten/ ProtokollantIn,
- die beschlossene TO,
- alle Beschlüsse (außer zu Geschäftsordnungsfragen),
- Wahlergebnisse mit den vollen Namen der Kandidaten/ Kandidatinnen und dem Vermerk, ob die Wahl angenommen wurde,
- Ergebnisse von Abwahlen.

Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung, dem Finanzreferenten / der Finanzreferentin und von dem Protokollanten/ der Protokollantin unterzeichnet.

C. Der Fachschaftsrat

Artikel 12. Mitglieder

Mitglied im FSR ist, wer nach Art. 15 (2- 5) von der FVV in den Fachschaftsrat gewählt wird.

Artikel 13. Aufgaben

Der FSR vertritt die Interessen der FS WiWi; er führt die Geschäfte der FS WiWi, sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Fachschaftssatzung und die Durchführung der Beschlüsse der FVV. Er hält Verbindung mit allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind. Jedes Mitglied ist verpflichtet regelmäßig Sprechstunden abzuhalten, um die Mitglieder der FS WiWi in allen Fragen zu beraten.

Artikel 14. Verantwortlichkeit

Der FSR ist der FVV verantwortlich; er ist an die Beschlüsse der FVV und die Bestimmungen der Fachschaftssatzung gebunden.

Artikel 15. Wahlen, Amtszeit

- (1)** Der FSR wird von der FVV jedes Semester neu gewählt. Die Amtszeit des neuen FSR beginnt mit dem Tag der ersten Sitzung.
- (2)** Zum FSR- Mitglied kann jedes Mitglied der FS WiWi gewählt werden.
- (3)** Vor der Wahl wird eine Befragung der Kandidaten und Kandidatinnen durch die FVV durchgeführt.
- (4)** Über die Kandidaten und Kandidatinnen wird durch Blockwahl abgestimmt, es sei denn, mindestens eine stimmberechtigte Person möchte über jeden Kandidaten/ jede Kandidatin einzeln abstimmen.
- (5)** Als gewählt gelten die Kandidaten und Kandidatinnen, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.
- (6)** Sinkt die Zahl der FSR- Mitglieder unter 5, so ist zum nächstmöglichen Termin eine FVV zur Durchführung einer Neuwahl einzuberufen.
- (7)** FSR- Mitglieder, deren Amtszeit endet, sind verpflichtet, neue Mitglieder des FSR in ihre Geschäfte einzuführen.
- (8)** Die maximale Anzahl der FSR-Mitglieder beträgt 35.

Artikel 16. Abwahl, Rücktritt

- (1) Die FVV kann mit Mehrheit der Anwesenden ein FSR- Mitglied oder den gesamten FSR abwählen.
- (2) Jedes FSR- Mitglied kann jederzeit zurücktreten.
- (3) In beiden Fällen endet die Amtszeit unverzüglich. Art. 15 (7) ist auch in diesen Fällen gültig.

Artikel 17. FachschaftssprecherIn (Vorsitz)

- (1) Der FSR wählt aus seiner Mitte einen Fachschaftssprecher (Vorsitzenden) oder eine Fachschaftssprecherin (Vorsitzende) und eine Stellvertretung.
- (2) Die FachschaftssprecherInnen vertreten die Fachschaft und den FSR.
- (3) Die FachschaftssprecherInnen erhalten eine Sperrvollmacht über das Konto der FS WiWi.

Artikel 18. FinanzreferentIn, KassenprüferInnen

- (1) Der FSR wählt aus seiner Mitte einen Finanzreferenten oder eine Finanzreferentin und eine Stellvertretung, welche weder bereits Vorsitzende noch FinanzreferentIn sind.
- (2) Die FinanzreferentInnen überwachen und verwalten die Finanzen der FS WiWi, sind jedoch nicht zeichnungsberechtigt und erhalten zu dem Konto der FS WiWi nur Lesezugriff.
- (3) Nach Ablauf eines Rechnungsjahres oder nach Ausscheiden aus dem FSR legt der Finanzreferent/ die Finanzreferentin der FVV den Finanzbericht zur Entlastung vor.
- (4) Der FSR WiWi wählt aus seiner Mitte mindestens einen Kassenwart oder eine Kassenwartin, welche(r) weder bereits Vorsitzende(r) oder FinanzreferentIn ist.
- (5) Der/ Die KassenwartIn führt Finanztransaktionen der FS WiWi durch. Der/ Die KassenwartIn ist nur zusammen mit dem Vorsitz oder dem stellvertretenden Vorsitz zeichnungsberechtigt.
- (6) Die FVV wählt jährlich mindestens 2 KassenprüferInnen, die die Arbeit der FinanzreferentInnen prüfen und vor ihrer Entlastung auf der FVV über diese berichten.
- (7) Die KassenprüferInnen dürfen nicht Mitglieder des FSR, müssen aber nicht Mitglieder der FS WiWi sein.

Artikel 19. Fachschaftsrats-Sitzung

- (1) Die FSR- Sitzung ist öffentlich. Der Termin ist öffentlich auszuhängen.
- (2) Von jeder FSR- Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen, in dem Zeit, TO, anwesende Mitglieder des Fachschaftsrats und mindestens die Beschlüsse zu vermerken sind. Das Protokoll ist vom Protokollanten/von der Protokollantin zu unterschreiben.
- (3) Jedes FSR- Mitglied ist zur Anwesenheit bei der FSR- Sitzung verpflichtet. Sollte ein Mitglied durch besondere Umstände am Erscheinen an einer FSR- Sitzung gehindert sein, so hat er/sie das nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen.

Artikel 20. Beschlussfähigkeit

- (1) Der FSR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens aber fünf, bei einer FSR- Sitzung anwesend sind.
- (2) Der FSR kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über Finanzfragen beschließen.
- (3) Abstimmungen im Umlaufverfahren sind in Ausnahmefällen möglich. Diese müssen jedoch schriftlich oder per E-Mail verfasst werden. Die Abstimmung erhält erst Gültigkeit, wenn jedes gewählte FSR-Mitglied an dem Umlaufverfahren teilgenommen hat. Auch im Umlaufverfahren genügt die einfache Mehrheit. (Vgl. §32 Absatz 2 BGB)
- (4) Soweit (2) und (3) nicht berührt werden, ist für einen FSR- Beschluss nur eine einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Artikel 21. Finanzabstimmungen

- (1) Alle Ausgaben des FSRs müssen in einer der Fachschaftsrats-Sitzungen nach 20. (2) und (3) beschlossen werden. Hiervon ist der Bürobedarf ausgenommen. Bürobedarf beinhaltet Konsumgüter, die für das leibliche Wohl der Studierenden ergänzend zur Beratung bereitgestellt werden.
- (2) Der oder die Vorsitzende kann über Ausgaben, zur Wiederbeschaffung, in der Höhe von bis zu 100 € ohne einen Sitzungsbeschluss entscheiden. Hierzu ist die eindeutige Zustimmung der FinanzreferentIn notwendig. Sollte eine einfache Mehrheit nicht möglich sein liegt die Entscheidung bei dem oder der KassenwartIn. Unter Wiederbeschaffungen fallen lediglich Gebrauchseigentümer des FSRs welche durch Verschleiß ersetzt werden müssen.
- (3) Die Beschaffung eines gleichartigen Toners für den Drucker des Fachschaftsrates kann jederzeit ohne Abstimmung erfolgen.

D. Gremienvertreter

Artikel 22. Definition der Gremienvertreter

In dieser Satzung werden unter Gremienvertreter (GV) verstanden: die Vertreter der FS WiWi in den Gremien des Fachbereichs WiWi, der Universität und der verfassten Studierendenschaft (ausgenommen FSR), sowie deren Stellvertretungen.

Artikel 23. Wahl

Soweit nicht höher geltendes Recht dem entgegensteht, wird bei der Wahl der GV wie folgt verfahren:

Wird die Stelle eines/ einer GV frei, so wird sie vom FSR öffentlich ausgeschrieben. Der FSR schlägt den studentischen FKR- Mitgliedern die Kandidaten/ Kandidatinnen vor, sofern die Wahl durch den FKR erfolgt.

Artikel 24. Berichtspflicht

- (1)** Mindestens einmal pro Semester legen die GV eines Gremiums einen Arbeitsbericht und Vorschläge für die weitere Arbeit der FVV vor.
- (2)** Die GV sind zur Teilnahme an der FVV verpflichtet.
- (3)** Sofern ein Gremium öffentlich getagt hat, wird auf der FVV von den entsprechenden GV berichtet.
- (4)** Eine FVV kann jederzeit die GV eines Gremiums auffordern, zur nächsten FVV einen Bericht nach (1) vorzulegen.
- (5)** Die GV sind dazu aufgefordert, ihre Arbeit untereinander und mit dem FSR zu koordinieren. Dazu ist die Anwesenheit auf FSR- Sitzungen hilfreich.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 25. Permanenz von Wahlen und Beschlüssen

Wahlen und Beschlüsse, die von Organen der FS WiWi vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden, bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich gegen die Satzung verstoßen.

Artikel 26. Erstmalige FSR- Wahl

Der FSR, der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt ist, bleibt im Amt, bis auf Grund dieser Satzung eine Neuwahl durchgeführt werden muss.

Artikel 27. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden in einer FVV angenommen wurde, die den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.

Artikel 28. Änderungen, Außerkrafttreten

- (1) Bestimmungen dieser Satzung können von der FVV mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden geändert werden.
- (2) Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn eine FVV nach dieser Satzung mit satzungsändernder Mehrheit eine neue Fachschaftssatzung beschließt.

Verwendete Abkürzungen

AG	Arbeitsgruppe
FKR	Fakultätsrat
FS WiWi	Fachschaft Wirtschaftswissenschaften
FSR	Fachschaftsrat
FVV	Fachschafts-Vollversammlung
GV	Gremienvertreter
TO	Tagesordnung